

- A B D R U C K -

**S A T Z U N G**  
**zur Entsorgung von Grüngut**  
**der Gemeinde Winhöring**  
**Vom 28. April 2010**

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Rechtsverordnung des Landkreises Altötting zur Übertragung der Kompostierung pflanzlicher Abfälle auf die kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Altötting erlässt die Gemeinde Winhöring folgende Satzung:

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich**

1. Grüngut im Sinne dieser Satzung sind Gartenabfälle, Rasen-, Baum- und Strauchschnitt.
2. Grüngutentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abnahme und das Entsorgen von Grüngut.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Feststellungen sind zu berücksichtigen.
4. Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 2**

**Eigenkompostierung**

Grüngut soll vorrangig auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden. Grüngut kann über private Entsorgungsanlagen entsorgt werden.

**§ 3**

**Grüngutentsorgung durch die Gemeinde Winhöring**

1. Die Gemeinde Winhöring entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung das in ihrem Gebiet anfallende und angelieferte Grüngut am Parkplatz neben dem Sportgelände.
2. Von der Grüngutentsorgung durch die Gemeinde Winhöring ist das Grüngut aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Gärtnereien und sonstigen gewerblichen Garten-, Landschafts- und Obstbaubetrieben ausgeschlossen.

#### **§ 4**

### **Anschluss- und Überlassungsrecht**

1. Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet Winhöring sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Grüngutentsorgungseinrichtung der Gemeinde Winhöring zu verlangen (Anschlussrecht).
2. Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, das gesamte auf ihren Grundstücken anfallende Grüngut nach Maßgabe des § 7 der öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung der Gemeinde Winhöring zu überlassen (Überlassungsrecht).

#### **§ 5**

### **Anschluss- und Überlassungszwang**

1. Wird das Grüngut nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert oder einer privaten Entsorgungsanlage zugeführt, sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Grüngutentsorgungseinrichtungen der Gemeinde Winhöring anzuschließen (Anschlusszwang).
2. Wird das Grüngut nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert oder einer privaten Grüngutentsorgungsanlage zugeführt, haben die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücksberechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, das gesamte auf ihren Grundstücken anfallende Grüngut nach Maßgabe des § 7 der öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung der Gemeinde Winhöring zu überlassen (Überlassungszwang).
3. Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung von Grüngut weder errichten noch betreiben. Das Recht, Grüngut durch Eigenkompostierung zu verwerten, bleibt unberührt.

#### **§ 6**

### **Eigentumsübertragung**

Wird Grüngut durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu der Grüngutentsorgungsanlage der Gemeinde Winhöring gebracht, so geht das Grüngut mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Gemeinde Winhöring über. Im Grüngut gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

#### **§ 7**

### **Anlieferung von Grüngut**

1. Das Grüngut wird vom Besitzer selbst oder durch Beauftragte in die Grüngutentsorgungsanlage am Parkplatz neben dem Sportgelände gebracht.
2. Die Gemeinde Winhöring informiert durch ortsübliche Bekanntmachung, auf Anfrage und in der Tageszeitung über die Anlagen und die Öffnungszeiten der Grüngutanlage.
3. Das angelieferte Grüngut wird einer Kompostieranlage zugeführt.
4. Den Anweisungen des Personals der Grüngutentsorgungsanlage ist zwingend Folge zu leisten.

## **§ 8 Gebühren**

Die Gemeinde Winhöring kann für die Benutzung ihrer öffentlichen Grüngutentsorgungsanlagen Gebühren erheben. Dies erfolgt nach Maßgabe einer dafür zu erlassenden Gebührensatzung.

## **§ 11 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel**

Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Winhöring, 28. April 2010

GEMEINDE WINHÖRING

(Siegel)

gez. Daferner  
1. Bürgermeister

### Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat Winhöring hat einen Neuerlass einer Satzung zur Entsorgung von Grüngut in der Sitzung vom 27. April 2010 (Beschl.Nr. 472) beschlossen.

Die Verordnung ist nicht genehmigungspflichtig.

Die Gemeinde Winhöring unterhält kein eigenes Amtsblatt. Die Bekanntmachung der Verordnung erfolgte gemäß § 35 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Winhöring durch Niederlegung im Rathaus (Zimmer Nr. 9) und Bekanntmachung der Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln. Die Verordnung wurde am 29. April 2010 im Rathaus (Zimmer Nr. 9) niedergelegt und die Anschläge über die Niederlegung am 29.04.2010 angeheftet und am 19.05.2010 wieder entfernt.

Winhöring, 20. Mai 2010  
hb

GEMEINDE WINHÖRING

(Siegel)

gez. Daferner  
1. Bürgermeister

Beglaubigungsvermerk:

Die wortgetreue Übereinstimmung dieses Abdrucks mit der bei den gemeindlichen Akten befindlichen Urschrift dieser Verordnung wird hiermit bestätigt.

Winhöring, 20. Mai 2010

hb

GEMEINDE WINHÖRING

Daferner  
1. Bürgermeister